

Herbstsitzung der Regionalkommission Bayern am 20. Oktober 2021

Regionalkommission Bayern stellt Weichen für die Zukunft!

Ausbildung I: neue Anlage 7 AVR beschlossen

Fulda. Die von der Bundeskommission am 07. Oktober 2021 beschlossenen mittleren Werte zu den Ausbildungsverhältnissen in der neu gefassten **Anlage 7** zu den AVR wurden von der Regionalkommission Bayern am 20. Oktober 2021 ohne Änderung ab dem 01.08.2021 rückwirkend übernommen.

Die wichtigsten Änderungen in der **neuen Anlage 7** zu den AVR sind:

- Die **Anlage 7 AVR** ist grundlegend überarbeitet und modernisiert. Mit der neuen Struktur eines allgemeinen Teils und eines besonderen Teils tarifiert die **Anlage 7 AVR** nun von der generalistischen Pflegeausbildung bis hin zu verschiedenen dualen und akademischen Ausbildungen ein breites Spektrum an Ausbildungsverhältnissen. Neu hinzugekommen sind u. a. die arbeitsrechtlichen Regelungen für die akademische Hebammenausbildung.
- Die neue **Anlage 7** zu den AVR enthält u. a. eine monatliche Zulage von 100 Euro für praxisintegrierte duale Studiengänge (gemäß dem **Abschnitt G** der **Anlage 7 AVR**). Auch ausbildungsintegrierte duale Studiengänge (gemäß dem **Abschnitt F** der **Anlage 7 AVR**) erhalten nun eine monatliche Zulage von 150 Euro und die notwendigen Kosten für Unterkunft am auswärtigen Ort werden im notwendigen Umfang erstattet.
- Für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (HEP) überträgt die Bundeskommission befristet die Kompetenz zur Festsetzung der Ausbildungsvergütung an die Regionalkommissionen. Damit liegt es in der Hand der Regionalkommission Bayern, den entsprechenden Abschnitt zur HEP-Ausbildung für ihre Region zur Anwendung zu bringen und Ausbildungsvergütungen festzusetzen. Die Mitarbeiterseite der RK Bayern beabsichtigt die Ausbildung zeitnah zu regeln.

Für die Auszubildenden gilt eine **Übergangsregelung**:

- **Altfälle:** Für alle bis zum **31. Juli 2021** begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der **Anlage 7 AVR** in der alten Fassung Anwendung. Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem **1. April 2022**, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der **Anlage 7 AVR** in der neuen Fassung Anwendung.
- **Neufälle:** Für alle ab dem **1. August 2021** begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden die Regelungen der **Anlage 7** zu den AVR in der neuen Fassung Anwendung.

Die durchgeschriebene Fassung der neu gefassten **Anlage 7** zu den AVR kann als PDF-Datei unter <https://t1p.de/vv5y> heruntergeladen werden.

Entsprechende Erläuterungen zur neuen **Anlage 7** zu den AVR werden von der Mitarbeiterseite der AK noch zeitnah erarbeitet!

Ausbildung II: neue „bayernspezifische“ Ausbildungen geregelt

In der Sitzung der Regionalkommission Bayern in Fulda am 20.10.2021 wurden zudem Regelungen für folgende neue „bayernspezifische“ Ausbildungen beschlossen:

Eingruppierung von Berufspraktikant/innen im praktischen Teil zur Ausbildung zur/zum Betriebswirt/in für Ernährung und Versorgungsmanagement

Innerhalb der Ausbildung zur/zum Betriebswirt/in für Ernährung und Versorgungsmanagement ist ein einjähriges Berufspraktikum abzuleisten. Die bisher fehlende Eingruppierung wurde nun – wie folgt – geregelt:

Im **Abschnitt H** des **Teils II** der **neuen Anlage 7 zu den AVR** wird eingefügt: *„Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung.“*

Die Vergütungen für diese Berufspraktikanten betragen:

- **abweichend im Jahr 2022 70 v.H.**
- **im Jahr 2023 85 v.H.**
- **ab dem Jahr 2024 100 v.H.**

der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 im **Abschnitt H** des **Teils II** der neuen **Anlage 7 AVR** benannten monatlichen Vergütungen.

Tarifierung des (verkürzten) Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin beginnt mit dem Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), welches in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und im Unterricht durch eine Fachakademie begleitet wird.

Seit September 2021 wird in Bayern das in der Regel zweijährige **SPS (Sozialpädagogisches Seminar)** zu einem einjährigen **SEJ (Sozialpädagogisches Einführungsjahr)** verändert. Dadurch wird die traditionelle Erzieherausbildung um ein Jahr verkürzt. Nach dem SEJ folgt die Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin wie bisher.

Für die Tarifierung des (verkürzten) Sozialpädagogischen Einführungsjahres innerhalb der Erzieherausbildung wird in der **Anlage 7b** zu den AVR (bitte nicht verwechseln mit der neu geschaffenen **Anlage 7** zu den AVR) ein neuer **Abschnitt C** eingefügt.

Darin wird u. a. festgelegt, dass

- Praktikantinnen und Praktikanten eine Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) erhalten, die „mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des **Abschnittes E** des **Teils II** der **neuen Anlage 7** zu den AVR festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr beträgt“.
Dies bedeutet, dass Einrichtungen Praktikantinnen/Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr auch eine höhere Vergütung bezahlen können.
- die sonstigen Bestimmungen des **Abschnittes A** der **Anlage 7b** zu den AVR für diese Praktikantinnen/Praktikanten entsprechende Anwendung finden.

Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Grundschulbereich hat das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches eine zweijährige Fachschulausbildung zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet.

Das in der Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird auch in AVR anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten.

Zur Tarifierung des Berufspraktikums wird § 2 des **Abschnittes H** des **Teils II** der **neuen Anlage 7** um den Absatz 7 ergänzt. Damit werden die pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung den Erzieherinnen und Erziehern gleichgestellt.

Für die Eingruppierung ausgebildeter „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ wird die Anmerkung 3 der Tätigkeitsmerkmale in **Anhang B** der **Anlage 33** ergänzt.

Hier wird festgelegt, dass die genannten pädagogischen Fachkräfte in die Entgeltgruppe **S 8a** der **Anlage 33** AVR eingruppiert werden. Bei besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten gemäß Anmerkung 6 der Anlage 33 AVR erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe **S 8b** der **Anlage 33** AVR. Beides gilt, solange die Tätigkeit der Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.

Für die Regelungen **aller drei neuen Ausbildungen** gilt:

Die entsprechenden Beschlüsse treten am **1. Januar 2022** in Kraft.
 Sie sind bis zum **31. Dezember 2025** befristet. Soweit die Praktikums- und Dienstverhältnisse am **31. Dezember 2025** bestehen, gelten die Regelungen für die oben genannten Ausbildungen weiterhin.

Alle Beschlüsse der RK Bayern vom 20. Oktober 2021 stehen als PDF-Datei zum Download bereit unter: <https://t1p.de/5vsf>

Wahlen und Verabschiedung

Bei den Wahlen für die nächste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden auf der Mitarbeiterseite in Bayern alle bisherigen Mitglieder wiedergewählt.

Für **Martin Pickel** war diese Sitzung der Regionalkommission seine letzte Sitzung. Er erreicht im Dezember das Rentenalter und scheidet zum 01.12.2021 aus der Kommission aus. Er war 13 Jahre lang der Vorsitzende auf der Mitarbeiterseite und 25 Jahre Mitglied in der arbeitsrechtlichen Kommission. Die Verabschiedung findet im Rahmen der Dezembersitzung statt.

Als Nachfolger im Amt des seitigen Vorsitzenden wurde **Fikret Alabas** gewählt.

Inklusionsbetriebe gemäß Anlage 20 AVR

Es gibt in Bayern weitaus mehr Inklusionsbetriebe unter der Trägerschaft der Caritas bzw. der angeschlossenen Fachverbände und Einrichtungen als Anwender entsprechend der Anlage 20 zu den AVR gemeldet sind.

Die Mitarbeiterseite der RK Bayern erwartet, dass diese Träger von Inklusionsbetrieben darlegen, warum ihre Inklusionsbetriebe nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 20 zu den AVR fallen.

Termine

Regionalkommission Bayern

Die nächste und gleichzeitig die letzte Sitzung der Regionalkommission Bayern in der aktuellen, durch die Corona-Pandemie um ein Jahr verlängerten Amtszeit findet am **9. Dezember 2021** in Regensburg statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommission Bayern finden Sie hier: <https://www.akmas.de/regionen/bayern>

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern
 Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer
 Verantwortlicher Redakteur: Martin Pickel
 Tel. 0160-93993315 E-Mail: pickelmartin@yahoo.de
 weitere Redaktionsmitglieder:
 Gisela Hirsch, Frank Raapke, Benedict Schaupp, Sebastian Zgraja
www.akmas.de/regionen/bayern
www.facebook.com/ak.mas.caritas

